

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Dem Verein „**FREIES RADIO INNSBRUCK – FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck**“ (im Folgenden: Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD), Angerzellgasse 4, 6020 Innsbruck, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, in Verbindung mit § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ [Name der Funkstelle: Innsbruck 4, Frequenz: 105,90 MHz, Standort Berg Isel, maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total): 23,0] erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten [Name der Funkstelle: Innsbruck 4, Frequenz: 105,90 MHz, Standort Berg Isel, maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total): 23,0] umschrieben und umfasst den Bezirk Innsbruck-Stadt.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein den Grundsätzen der „Charta freier Radios Österreichs“ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Medienerziehung und Musikprogramm. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, wobei die Musikszene in Tirol besonders berücksichtigt werden soll.

- 2.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
- 3.) Gemäß § 59 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die Bewilligung gemäß § 68 Abs 1 iVm § 78 Abs 2 TKG zur Errichtung und zum Betrieb der Funksendeanlagen vorbehalten.

- 4.) Die Anträge der Radio Event GmbH, des ERF – Unterstützungsverein Innsbruck, des Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien und der IRG – Radio GmbH auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ (Name der Funkstelle: Innsbruck 4, Frequenz: 105,90 MHz) werden gemäß § 6 Abs 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr.146/2000, hat der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6.750 Schilling innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010002, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 31. August 2001 beantragte der Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“, mit Schriftsatz vom 1. September 2000 beantragte die Radio Event GmbH, mit Schriftsatz vom 4. September 2000 beantragte die IRG – Radio GmbH, mit Schriftsatz vom 5. September 2000 beantragte der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD und mit Schriftsatz vom 6. September 2000 beantragte der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck die Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ (Name der Funkstelle: Innsbruck 4, Frequenz: 105,90 MHz) bei der Privatrundfunkbehörde.

Mit Schreiben vom 5. September sprach sich der Bischof von Innsbruck für die Erteilung der Zulassung an den Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ aus. Mit Schreiben vom 14. November 2000 teilte die Tiroler Landesregierung mit, dass keine Stellungnahme abgegeben werde.

Mit Schriftsatz vom 17. November 2000 legte die IRG – Radio GmbH einen Firmenbuchauszug vor und nahm zu den gestellten Anträgen bzw. zu den Mitbewerbern Stellung.

In der Folge wirkte die Privatrundfunkbehörde gemäß § 20 Abs 1 Regionalradiogesetz auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung einer Veranstaltergemeinschaft hin. Hierauf bildeten der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck und die Event Radio GmbH eine Veranstaltergemeinschaft und legten mit Schreiben vom 23. März 2001 der Privatrundfunkbehörde ein gemeinsames Programmschema sowie die vertragliche Vereinbarung über die Veranstaltergemeinschaft vor.

Mit Schreiben vom 4. April 2001 wurde den Antragstellern mitgeteilt, dass das Verfahren hinsichtlich der im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesenen Sendelizenz „Innsbruck“ mit der Frequenz 105,9 MHz gemäß § 32 Abs 3 und Abs 6 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001, von der mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2001 eingerichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) weitergeführt werde. Mit diesem Schreiben wurde den Antragstellern Gelegenheit gegeben, ihre bisherigen Anträge im Hinblick auf die Bestimmung des § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G hinsichtlich der Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen abzuändern.

Mit Schreiben vom 7. März und vom 25. April 2001 sprach sich der Bürgermeister von Innsbruck „als Christ“ dafür aus, dass der nicht kommerzielle und einzige christliche Sender „Radio Maria“ eine Lizenz erhält.

Zu der von der KommAustria für den 20. Juli 2001 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen. Die Radio Event GmbH, der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck, die IRG – Radio GmbH und der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD erschienen zu der Verhandlung. Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien (Ladung durch Hinterlegung ausgewiesen) erschien nicht zur Verhandlung. Das Protokoll der Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt und der bei der Verhandlung nicht anwesende Antragsteller wurden auch ausdrücklich zur Stellungnahme eingeladen. Davon hat der Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ mit seiner schriftlichen Stellungnahme vom 8. August 2001 Gebrauch gemacht. Diese Stellungnahme wurde den Mitbewerbern zu Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wie in Spruchpunkt 1. beschrieben wurden von allen Antragstellern beantragt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Sender mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö3:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

<u>Zielgruppe:</u>	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
<u>Musikformat:</u>	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
<u>Programm:</u>	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher von 14 bis 29 Jahren
<u>Musikformat:</u>	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Radio Tirol:

Zielgruppe: Tiroler 35+

Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradiobetreiber versorgt:

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18. Juni 2001, KOA 1.532/01-13, wird das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ von der Stadtradio Innsbruck GmbH mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird, versorgt. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18. Juni 2001, KOA 1.539/01-12, wird das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ von der Lokalradio Innsbruck GmbH mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird, versorgt. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit dem Innsbrucker Bürgermeister über Stadtprobleme. Das Musikprogramm wird im wesentlichen im „Contemporary Hit Radio“-Format gesendet, wobei andere Musikrichtungen in „Special Interest“-Sendungen wie einem „Campus-Radio“ und einer „Snow-Boarder“-Sendung zur Geltung kommen.

Hinsichtlich beider Bescheide sind Berufungsverfahren beim Bundeskommunikationssenat anhängig. Die aufschiebende Wirkung der Berufungen wurde von der KommAustria gemäß § 64 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ausgeschlossen.

Aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.170/5-RRB/97, wird das Versorgungsgebiet „Tirol“ von der RRT-Regionalradio GmbH („Antenne Tirol“) versorgt.

Zu den einzelnen Antragstellern:

Verein Freies Radio Innsbruck - FREIRAD

Der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD ist ein Idealverein mit dem Sitz im Inland. Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern wird vom Vorstand getroffen. Ausschließungskriterien sind unter anderem minderheitenfeindliche, rassistische oder frauenfeindliche Positionen. Aus der vorgelegten Mitgliederliste des Vereins Freies Radio Innsbruck – FREIRAD ist ersichtlich, dass die Mitglieder des Vereins neben physischen Personen auch eine Reihe von Personengemeinschaften oder juristischen Personen mit verschiedenem religiösem, kulturellem, politischem und weltanschaulichem Hintergrund umfassen.

Dem Verein Freies Radio in Innsbruck – FREIRAD stehen für den Programmstart – auf freiwilliger Basis – der Geschäftsführer der „Medienwerkstatt Innsbruck“ mit abgeschlossenem Politikwissenschaftlerstudium und Erfahrung als Trainee bei der Redaktion einer deutschen Werbeagentur sowie als Lehrveranstaltungsbetreuer im Videostudio der Universität Innsbruck und ein Radiojournalist bei RAI-Südtirol zur Verfügung. Weiters gibt es unter den Mitgliedern des Vereins einige, die schon bei den „Radiotagen Innsbruck“ – dem Eventrundfunkereignis des Vereins im Oktober 1999 – Erfahrung gesammelt haben. Der Verein vertritt das Konzept eines „offenen Zugangs“ zum Radio, das heißt, der Verein stellt das erforderliche Personal und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verfügung und stellt die Frequenz seinen Mitgliedern sowie anderen interessierten Personen bzw. Personengruppen zur Verfügung. Die Aufgaben des bereitgestellten Personals umfassen die Programmkoordination, die technische Betreuung und die Finanzverwaltung. Die Programmkoordinierungsgruppe, die sich aus Vertretern der Programmierer zusammensetzt, ist für die Programmzusammenstellung zuständig. Der Verein verfolgt die Grundsätze der sogenannten „freien Radios“, wie sie in der „Charta freier Radios Österreichs“, die auch Bestandteil der vorgelegten Statuten des Vereins sind, umschrieben werden.

Die Finanzierung erfolgt über Mitglieds- bzw. Förderungsbeiträge, Subventionen und Förderungen, Sponsoring und Sachleistungen sowie durch Verkauf und Vermarktung von Know-How.

Das Programm wird von engagierten Personen, Gruppen, Vereinen und Institutionen gestaltet, was zu einer Garantie der Meinungsvielfalt führen soll. Insbesondere sollen durch die kontinuierliche Arbeit der Programmgestalter wöchentliche oder monatliche Magazine bzw. Sendereihen entstehen. Generell verfolgt das Programmschema die Themenbereiche Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprache, Bildung und Medienerziehung sowie ein Musikprogramm.

Der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD hat sich auch um die Zulassungen für die Versorgungsgebiete „Innsbruck 106,5 MHz“ und „Innsbruck 105,10 MHz“ beworben. Die Zulassung „Innsbruck 106,5 MHz“ wurde der Lokalradio Innsbruck GmbH und die Zulassung „Innsbruck 105,1 MHz“ wurde der Stadtradio Innsbruck GmbH erteilt. Hinsichtlich beider Zulassungen hat der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD Berufung erhoben. Die Berufungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien

Der Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein mit Sitz in Innsbruck. Der Verein ist eine Initiative von gläubigen Christen, die nicht mit einer bestimmten kirchlichen Institution verbunden sind. Grundlage für die Arbeit des Vereins ist das Kirchenverständnis des zweiten Vatikanischen Konzils. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Ziel des Vereins „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ ist es, ein Spartenradio mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten zu errichten.

Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen verweist der Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ darauf, dass die Vorstandsmitglieder des Vereins Erfahrung in publizistischen und Medienangelegenheiten haben. Darüber hinaus kann sich der Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ auf die gemachten Erfahrungen des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ stützen, welchem mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, GZ. 611.313/0-RRB/97, vom 2. Dezember 1997 die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs erteilt wurde. Vom Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ soll auch ein Mantelprogramm im gesetzlichen Rahmen übernommen werden. Außerdem bietet der Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ dem

Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ Programmteile an, sodass die Mitarbeiter des Vereins „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ bereits Erfahrung hinsichtlich der Gestaltung von Radioprogrammen machen konnten.

Organisatorisch werden neben einem Programmverantwortlichen und einem Assistenten lediglich freie und großteils unentgeltlich tätige Mitarbeiter eingesetzt. Es liegen Zusagen zu ehrenamtlicher Mitarbeit in Programm und Organisation von Persönlichkeiten des kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Lebens, sowie von Jugend- und sonstigen Organisationen vor. Strukturen wie in einem kommerziellen Radio sind nicht vorgesehen. Verantwortlich ist der Vorstand des Vereins.

Der Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ hat die Absicht, ein nicht auf Gewinn gerichtetes Radio ohne Werbung zu betreiben, dessen Einnahmen aus Spenden, Sponsorgeldern und Zuschüssen bestehen. Zur Finanzierung der Anlaufkosten wird der Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ in der Anfangsphase Zuschüsse gewähren. Eine finanzielle Unterstützungserklärung des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ liegt dem Antrag des Vereins „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ bei.

Als Programm soll ein 24 Stunden Spartenprogramm mit sozialen, religiösen und kulturellen Inhalten ohne Werbung ausgestrahlt werden. Die Schwerpunkte des Programms sind Bildung, Nachrichten aus Welt und Kirche, Gebete und Gottesdienstübertragungen, Lebenshilfe und Musik und Unterhaltung, wobei vorwiegend geistliche Musik unter besonderer Förderung und Einbindung des österreichischen kulturellen Erbes sowie der lokalen musikalischen Charaktere gesendet werden soll. Maximal 10 Stunden des ausgestrahlten Programms sollen vom Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ übernommen werden. 11 Stunden des ausgestrahlten Programms sollen unmoderiert sein.

Der kommerzielle italienische Privatradioveranstalter „Freie Welle Pustertal GmbH“, dessen Programm in Innsbruck auf der Frequenz 104,8 MHz – wenn auch nicht störfrei – zu empfangen ist übernimmt Programmteile des Programms des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“.

IRG – Radio GmbH

Die IRG – Radio GmbH ist eine beim LG Innsbruck zu FN 199039 f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von 35.000,- Euro. Gesellschafter sind mit jeweils einer Stammeinlage von 3.500,- Euro Harald Maier, Mag. Robert Lanznaster, Josef Dablander, die Reisswolf West Akten- und Datenträgervernichtung GmbH, Mag. Arch. Günter Ramminger, Otto Plattner und Loni Mussmann sowie Dr. Bernhard Heitzmann mit einer Stammeinlage von 10.500,- Euro. Harald Maier, Mag Robert Lanznaster, Josef Dablander, Mag. Arch. Günter Ramminger, Otto Plattner und Loni Mussmann sowie Dr. Bernhard Heitzmann sind österreichische Staatsbürger. Die Reisswolf West Akten- und Datenträgervernichtung GmbH ist eine beim LG Innsbruck zu FN 185755 w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,- Euro. Einziger Gesellschafter ist die SPEDIMAX Paketservice GmbH. Geschäftsführer der IRG – Radio GmbH ist Harald Maier. Im Printmedienbereich war er für österreichische Zeitungsverlage wie die Tiroler Tageszeitung, die Neue Kronenzeitung in Tirol und die Salzburger Verlagshaus GmbH tätig. Harald Maier war bis Ende Juni 2001 Geschäftsführer der Kitzbühler Lokalradio GmbH. Harald Maier hat das Programmkonzept für die IRG – Radio GmbH entwickelt.

Harald Maier ist ebenfalls Geschäftsführer der Frau Hitt Radio GmbH, die sich um eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 106,5 MHz“ beworben hat. Hinsichtlich dieser Zulassung ist noch das Berufungsverfahren offen. Organisatorisch sind neben dem Geschäftsführer eine Sekretärin für die Verwaltung, ein leitender Redakteur, ein Redakteur und drei Moderatoren für die Redaktion sowie drei Außendienstmitarbeiter für den Verkauf vorgesehen.

Als Programm ist ein 24-stündiges Vollprogramm mit lokalem Bezug, wobei der Wortanteil des Programms etwa 25 Prozent beträgt, vorgesehen. Zielgruppe sind die 30 bis 60jährigen. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten, Interviews, Reportagen, Studiotelefonate, Service-, Wunsch- und Diskussionssendungen mit Lokalbezug. In ihrem Programm versucht die IRG-Radio GmbH die vielfältigen Aktivitäten der Innsbrucker Vereine einzubeziehen bzw. die wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen der Stadt zu berücksichtigen. Musikalisch bietet das Programm vor allem volkstümliche Schlager und Oldies. Außerdem gibt es eine Sendeleiste mit einheimischen Volksmusikinterpreten.

Die IRG-Radio GmbH legte einen Finanzplan bis zum Jahr 2007 vor. Die Anfangsinvestitionen sollen 2.973.000,- ATS betragen. Diese sollen ebenso wie die Folgeinvestitionen über Eigenkapital finanziert werden. Der erste Jahresüberschuss soll im Jahr 2003 erreicht werden. Der erste Bilanzgewinn soll im Jahre 2007 erreicht werden.

Veranstaltergemeinschaft ERF – Unterstützungsverein Innsbruck und Radio Event GmbH

Der **ERF – Unterstützungsverein Innsbruck** und die Radio Event GmbH bilden eine Veranstaltergemeinschaft. Im Fall einer Zulassungserteilung wird eine einheitliche Rechtsperson gebildet. Die Veranstaltergemeinschaft wird dergestalt gebildet, dass sich der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck und die Radio Event GmbH die Sendezeit zu je 50 % teilen. Ein gemeinsames Programmkonzept wurde der KommAustria vorgelegt.

Der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Innsbruck. Vereinszweck ist unter anderem die Unterstützung des christlichen Rundfunksenders ERF (Evangeliumsrundfunk). Der ERF betreibt auf Kurzwelle, auf Mittelwelle und auch über Satelliten ein 24 Stunden täglich ausgestrahltes, christlich orientiertes Programm mit „Christian Contemporary Music“. Weiters verfolgt der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck den erklärten Zweck, im Sinne der Vereinszielsetzungen mit allen christlichen Gemeinden, Gruppen, kirchlichen Organisationen, Sozial- und Missionswerken, seien es nationale oder ausländische, nach den Maßgaben der Heiligen Schrift zusammenzuarbeiten, sofern dies dem Erreichen des Vereinszweckes dient. Die meisten vom ERF – Unterstützungsverein Innsbruck in Aussicht genommenen Mitarbeiter haben bereits als Mitarbeiter im Rahmen des Evangeliumsrundfunks in Wien und Meran Erfahrungen im Radiomachen machen können. 20% der Sendungen werden vom Redaktionsteam des ERF – Unterstützungsverein Innsbruck eigengestaltet. Hierbei handelt es sich um den Programmteil mit Innsbruckbezug. 40% werden vom ERF Österreich-Redaktionsteam in Perchtoldsdorf bei Wien gestaltet. Dies soll vor allem der Programmteil sein, der mit Referenten, Interviewpartnern und Sprechern aus ganz Österreich gestaltet sein wird. Chefredakteurin des ERF Österreich-Redaktionsteam ist Mag. Tanja Dietrich-Hübner, welche auf journalistische Praxis im Printmedienbereich verweisen kann und seit 1993 beim ERF tätig ist. Weitere 40% des Programms werden aus dem 24-Stunden Programm des ERF in Südtirol bezogen.

Der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck bezeichnet das Gesamtkonzept seines angebotenen Programms als christlich liberal. Das Wortprogramm umfasst Themen aus den Bereichen Religion, Kirche, Soziales und Familie. Das Musikprogramm ist als Easy Listening Musikprogramm mit eingängiger Instrumentalmusik und Songs aus der deutschen und internationalen Produktpalette der säkularen wie christlichen Musikszene konzipiert.

Aufgelockert wird das Musikprogramm durch zwei- bis dreiminütige Impulssendungen in variablen Abständen von 30 bis 40 Minuten, welche Momentaufnahmen aus dem Leben, Aphorismen und Gedankenanstöße darstellen. Neben dem Standardprogramm gibt es an Feiertagen wie Ostern und Weihnachten Spezialsendungen. Am Sonntag besteht das Musikprogramm tagsüber aus Klassikeinspielungen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen führte der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck aus, dass er sich wie alle ERF Teams durch Spendeneinkünfte finanzieren werde. Hierbei sei vor allem an Spenden aus dem Personenkreis des Trägervereins, aus dem erweiterten Freundeskreis, an Spenden der ERF Hörer, an Spendengelder aus dem Budget der ERF Teams in Südtirol und Perchtoldsdorf gedacht. Außerdem liegen Finanzierungszusagen des ERF Österreich und des ERF Südtirols über einen Gesamtbetrag von über 1.000.000,-- ATS vor.

Die **Radio Event GmbH** ist eine zu FN 205120 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland und einer zu Gänze einbezahlten Stammeinlage in der Höhe von 17.500,-- Euro. Gesellschafter mit jeweils einer geleisteten Stammeinlage von 2.500,-- Euro sind Roland Partholl, Ing. Dietmar Heiseler, Hansjörg Kirchmair, Gerhard Egger, Robert Hochstaffl, Harald Kinspergher und die Pitztaler Info-Zentrale GmbH. Roland Partholl, Ing. Dietmar Heiseler, Hansjörg Kirchmair, Gerhard Egger, Robert Hochstaffl und Harald Kinspergher sind österreichische Staatsbürger. Harald Kinspergher ist mit 4%, Robert Hochstaffl ist mit 5% und Ing. Dietmar Heiseler ist mit 6% an der Unterländer Lokalradio GmbH beteiligt. Der Unterländer Lokalradio GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 18. Juni 2001, KOA 1530/01-12, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ erteilt. Geschäftsführer der Radio Event GmbH ist Roland Partholl. Die technische Leitung obliegt Hansjörg Kirchmair. Hansjörg Kirchmair verfügt über jahrelange Erfahrung in Sendertechnik bzw. Telekommunikationstechnik. Als Leiter der Verkaufs- und Marketingabteilung ist Robert Hochstaffl vorgesehen. Robert Hochstaffl ist Marketing- und Werbemanager. Für die Bereiche Verwaltung, Programmkoordination, Internet und Disposition ist unter anderem Ing. Dietmar Heiseler vorgesehen. Ing. Dietmar Heiseler weist mehrjährige Berufserfahrung als Angestellter des ORF-Tirol sowie bereits drei Jahre als Geschäftsführer im Privatradiobereich auf. Bis 31.3.2001 war Ing. Heiseler vertraglich Geschäftsführer der Unterländer Lokalradio GmbH. Der Vertrag wurde nicht ausdrücklich verlängert. Ing. Heiseler übt die Tätigkeit des Geschäftsführers der Unterländer Lokalradio GmbH weiterhin aus; es handelt sich hierbei nicht um eine definitive Weiterbetrauung. Der Unterländer Lokalradio GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 18. Juni 2001, KOA 1.530/01-12, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ erteilt. Hinsichtlich dieser Zulassung ist noch das Berufungsverfahren offen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 9. Juli 2001, KOA 1.101/01-6, zuletzt geändert durch den Bescheid vom 13. August 2001, KOA 1.101/01-12, wurde der Radio Event GmbH eine Ereignishörfunk-Zulassung gemäß § 3 Abs 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Rahmen der Heimspiele des FC Tirol erteilt.

Das Programm der Radio Event GmbH ist ein eigengestaltetes Informations- und Musikprogramm mit lokalem Bezug. Hierbei soll der Wortanteil höher liegen als bei anderen Privatradioveranstaltern. Die Themen, die im Wortprogramm behandelt werden, umfassen unter anderem Nachrichten, Hintergrundberichte, Interviews, Straßenverkehrsdienst, Wetterdienst, eine Jobbörse, Umwelt, Gesellschaft, Veranstaltungshinweise, lokale Wirtschaft, Kultur und Sport. Das Musikprogramm reicht vom Oldie bis zur Volks- und volkstümlichen Musik.

Hinsichtlich der Finanzplanung geht die Radio Event GmbH davon aus, dass ein Jahresbudget von 5.000.000,- ATS wahrscheinlich ist. Ein positiver Betriebserfolg soll im dritten Geschäftsjahr erlangt werden.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit einem am 22. November 2000 bei der Privatrundfunkbehörde eingelangten Schreiben erklärte die Tiroler Landesregierung, dass sie derzeit keine Stellungnahme abgeben werde. Eine weitere Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ist nicht eingelangt. Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner Sitzung vom 6. Juli 2001 die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“, Frequenz 105,9 MHz, an den Verein Freies Radio Innsbruck - FREIRAD.

Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Bischofs von Innsbruck

Mit am 8. September 2000 bei der Privatrundfunkbehörde eingelangten Schreiben erklärte der Bischof von Innsbruck, dass der gemeinnützige Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ seine volle Unterstützung habe. Im wesentlichen begründete er diese Stellungnahme damit, dass durch das von Brixen aus sendende und in Innsbruck nur mehr schlecht empfangbare „Radio Maria Tirol“ das Interesse für einen katholischen Sender in Innsbruck sehr stark geworden sei. Dieses Radio sei nicht Sprachrohr der katholischen Kirche, sondern wolle – in ökumenischer Offenheit – „eine christliche Stimme“ sein.

Mit Schreiben vom 7. März 2001 ersuchte der Bürgermeister von Innsbruck, die Zulassung an den „Verein Gabriel“ bzw. an „Radio Maria Österreich“ zu erteilen, da es sich hierbei nicht um einen kommerziellen Anbieter handle. Ein weiterer kommerzieller Anbieter hätte in Innsbruck keine Überlebenschance. „Radio Maria“ transportiere Werte, religiöse Themen und Anliegen. Mit Schreiben vom 25. April 2001 sprach sich der Bürgermeister von Innsbruck „als Christ“ dafür aus, dass der nicht kommerzielle und einzige christliche Sender „Radio Maria“ eine Lizenz erhält.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria. Die Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Mit Beschluss vom 9. Mai 2000 hat die Privatrundfunkbehörde gemäß § 18 Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 160/1999, die Sendelizenz „Innsbruck“, Frequenz 105,9 MHz, zur Ausschreibung gebracht.

Gemäß § 32 Abs 3 PrR-G sind anhängige Verfahren zur Erteilung für die im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesene Sendelizenz „Innsbruck“ mit der Frequenz 105,9 MHz nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 PrR-G nicht zur Anwendung kommen. Daher ist dieses Verfahren von der Regulierungsbehörde gemäß den Bestimmungen des PrR-G mit Ausnahme der §§ 12 und 13 PrR-G zu führen. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G werden gemäß § 32 Abs 6 PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Alle Anträge langten rechtzeitig gemäß der Ausschreibung der Privatrundfunkbehörde bei dieser ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss

auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Der Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“, der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck, der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD, die IRG – Radio GmbH und die Radio Event GmbH haben den Gesellschaftsvertrag bzw. das Vereinsstatut vorgelegt.

Kein Medieninhaber iSd § 2 Z 6 PrR-G ist Mitglied im Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD, im Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ oder im ERF – Unterstützungsverein Innsbruck.

An der IRG – Radio GmbH ist kein Medieninhaber iSd § 2 Z. 6 PrR-G beteiligt. Die Beteiligungen der Gesellschafter der Radio Event GmbH, Harald Kinspergher, Robert Hochstaffl und Ing. Dietmar Heiseler, widersprechen nicht § 9 PrR-G.

Übertragungskapazitäten

Alle Antragsteller haben die in Spruchpunkt 1.) angeführten Übertragungskapazitäten beantragt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl., Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Der **Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD** konnte ausreichend darlegen, dass er auf Grund seiner Erfahrung im Rahmen der „Radiotage Innsbruck“ bzw. anderer Radio-Events, sowie seiner Mitglieder und Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringt. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD einen nicht kommerziellen Zugang zur Finanzierung eines Radios wählt. Der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD hat aber ausreichend dargelegt, wie sich die Finanzierung gestalten soll bzw. über welche Wege eine Finanzierung eines freien Radios erfolgen soll. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass bereits in mehreren Versorgungsgebieten in Österreich, so etwa in Wien und in Linz, freie Radios mit einem ähnlichen Finanzierungskonzept seit rund drei Jahren erfolgreich tätig sind, ist dem Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD die Glaubhaftmachung auch der finanziellen Voraussetzungen (unter Zugrundelegung des von diesem Verein verfolgten Programmkonzepts) gelungen.

Der **Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“** stützt sich hinsichtlich seiner organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms zu einem großen Teil auf die Unterstützung des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“, welcher eine Zulassung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs inne hat. Es wird auch ein Mantelprogramm vom Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ im gesetzlich erlaubten Maß übernommen werden. Die Mitarbeiter werden zu einem Großteil freiwillige Mitarbeiter sein. Mit dem Verweis auf die Unterstützung durch den Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“, der auch einen nicht unbeträchtlichen Anteil des Programms stellt, ist dem Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ gerade noch gelungen, seine fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen darzutun. Auch hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist der Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ auf eine Unterstützung des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“. Weiters handelt es sich bei dem in Aussicht genommenem Programm insoweit um ein nicht-kommerzielles Programm, als die Finanzierung durch Spenden und Sponsorgelder erreicht werden soll. Unter Berücksichtigung, dass die Anlaufkosten mit Unterstützung des bereits als Privatradiobetreiber tätigen Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ finanziert werden sollen, und die meisten Mitarbeiter vom Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ auf freiwilliger Basis tätig sein sollen, erscheint die Finanzierung des nicht auf Gewinnerreichung abzielenden Programms in ausreichendem Maß gesichert.

In Bezug auf die **IRG – Radio GmbH** ist davon auszugehen, dass der Geschäftsführer Harald Maier auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit in leitenden Funktionen im Medienbereich über ausreichende Erfahrung zur Leitung eines Privatradios verfügt. Die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen stehen daher außer Zweifel. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legt die IRG – Radio GmbH einen schlüssigen Finanzplan vor, und es ist auch auf Grund der Gesellschafterstruktur anzunehmen, dass die IRG – Radio GmbH über einen ausreichenden finanziellen Hintergrund verfügt, um einen regelmäßigen Betrieb eines Hörfunkprogramms zu gewährleisten.

Hinsichtlich der **Veranstaltergemeinschaft ERF – Unterstützungsverein Innsbruck und Radio Event GmbH** ist davon auszugehen, dass auf Seiten des ERF – Unterstützungsvereins Innsbruck auf Grund seiner Verbindungen zum Evangeliumsrundfunk sowohl die fachlichen, organisatorischen als auch die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Hier ist vor allem darauf zu verweisen, dass eine enge Zusammenarbeit mit bereits erfahrenen ERF – Gruppen im In- und Ausland geeignet erscheint, diese Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Unter diesem Gesichtspunkt scheint es auch glaubhaft, dass die Finanzierung des 50%igen Programmteils des ERF – Unterstützungsvereins Innsbruck realisierbar erscheint, da es für die Behörde glaubhaft ist, dass der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck über genügend Rückhalt verfügt, ausreichend Spendengeber zu mobilisieren. Auch die Finanzierungserklärungen des ERF Österreich und des ERF Südtirols sind geeignet, die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Bei der Radio Event GmbH ist davon auszugehen, dass die fachlichen und die organisatorischen Voraussetzungen außer Zweifel stehen, da die meisten Gesellschafter über langjährige Erfahrung in allen Teilbereichen des Radiomachens verfügen. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legte die Radio Event GmbH einen nur sehr oberflächlichen Finanzplan vor, doch erscheint es auf Grund der Gesellschafterstruktur der Radio Event GmbH und auf Grund der Tatsache, dass innerhalb der Veranstaltergemeinschaft Synergieeffekte genutzt werden können, und daher der Finanzbedarf entsprechend reduziert werden kann, durchaus glaubhaft, dass die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

- „§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.
- (2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.
- (3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.
- (4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.
- (5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.
- (6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten oder ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Alle Antragsteller erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 bis 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 1 und 2 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z 1 sowie Z 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“

zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl. RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Im Sinne des PrR-G, des BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK ist hier eine Gesamtabwägung auch zwischen den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Interessen vorzunehmen, wobei es keinen „Startvorteil“ für eines dieser Konzepte gibt.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII. GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass das PrR-G keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz

über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974, bzw. auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass einerseits die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliches Gesetzesziel anzusehen ist, und andererseits die Sicherung der Kommunikationsfreiheit iSd Art 10 EMRK zu gewährleisten ist. In der RV zum RRG (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S. 11) wird als Zielsetzung des Entwurfs (zum RRG) ausdrücklich auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft angegeben.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Als weiteres bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium nennt § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen. Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen ist daher bei sonst gleichen Voraussetzungen jenem Antragsteller der Vorzug zu geben, der auf solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zurückgreift.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Der **Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD** legte ein Konzept für ein „freies Radio“ vor, das als Alternative zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk einerseits und zu kommerziellen Privatradioveranstaltern andererseits konzipiert ist. Grundsätzlich wird ein offener Zugang zum Medium Rundfunk verfolgt, der es ermöglicht, dass Einzelpersonen und Gruppen selbstgestaltetes Programm machen und dafür auch die notwendige Ausbildung und Infrastruktur zur Verfügung gestellt bekommen. Der Verein stellt damit die Rahmenbedingungen hinsichtlich Technik, Organisation und administrativem bzw. technischem Personal zur Verfügung, seine Mitglieder bzw. freie Radiomacher gestalten das Programm, wobei eine Programmkoordinierungsgruppe für die Programmzusammenstellung zuständig ist. Wie aus dem Antrag sowie aus den Statuten des Vereins Freies Radio Innsbruck – FREIRAD hervorgeht, legt der Verein seiner Tätigkeit die sogenannte „Charta freier Radios Österreichs“ zu Grunde, in der als wesentliche Grundsätze unter anderem Offenheit/public access, Partizipation, Gemeinnützigkeit/Nichtkommerzialisierung, Transparenz, Lokalbezug und Unabhängigkeit festgelegt sind. Dieser Zugang zum Medium Hörfunk, wie er auch von anderen „freien Radios“ in Österreich verfolgt wird, stellt vor dem Hintergrund einer bestehenden Hörfunkvollversorgung mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks sowie zwei kommerziellen Vollprogrammen im Stadtgebiet Innsbruck und einem weiteren kommerziellen regionalen Vollprogramm für das Bundesland Tirol eine Bereicherung für die Hörfunklandschaft in der Stadt Innsbruck im Sinne der Meinungs- und Medienvielfalt dar. Im Programm sollen nach dem vorgelegten Konzept viele Themenbereiche abgedeckt werden, insbesondere aus Kultur, Politik und Gesellschaft, wobei auch Randgruppen und Fremdsprachige Berücksichtigung finden; auch im Musikprogramm wird kein konventionelles kommerzielles Format gewählt, sondern es sollen Hörer der verschiedensten Musikrichtungen mit dem Programm bedient werden. Damit – und mit der konsequenten nichtkommerziellen Ausrichtung, die auch die Annahme von kommerzieller Produktwerbung ausschließt – unterscheidet sich das Angebot des Vereins Freies Radio Innsbruck – FREIRAD sehr deutlich von den bestehenden Hörfunkangeboten im Raum Innsbruck, aber auch vom Zugang der anderen Antragsteller. Das Konzept eines „freien Radios“ leistet, bei bestehender Vollversorgung mit den Programmen des ORF und den mit diesen in kommerziellem Wettbewerb stehenden privaten Anbietern, einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung von Meinungsvielfalt. Dies kommt nicht nur im grundsätzlichen Zugang zur Programmschöpfung, sondern auch im offenen Format eines „freien Radios“ und in der Eigentümer- bzw. Mitgliederstruktur zum Ausdruck, die beim Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD ein breites Bild von aktiven Einzelpersonen über kirchliche Einrichtungen bis zu autonomen Gruppen und zahlreichen Kulturinitiativen zeigt. Der im Antrag dargelegte grundsätzliche Zugang zur Programmgestaltung gewährleistet auch einen hohen Anteil an tatsächlich eigengestaltetem Programm, das sich nicht im Abspielen von in einem klaren Format vordefinierten Musikstücken erschöpft.

Hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Innsbruck“ (105,9 MHz) ist daher im Ergebnis festzuhalten, dass das vielseitige Programmangebot des Vereins Freies Radio Innsbruck – FREIRAD, welches sich nicht darauf beschränkt, bestimmte Zielgruppen zu bedienen, sondern auch mehrere in Innsbruck unterversorgte Gruppen mit Programminhalten zu versorgen, einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt in Innsbruck unter Berücksichtigung der derzeitigen Versorgung Innsbrucks durch den Österreichischen Rundfunk bzw. durch private Radioveranstalter darstellt.

Das Programmkonzept des **Vereins „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“** stellt kaum einen konkreten lokalen Bezug zum Versorgungsgebiet her, sondern bezeichnet sich vielmehr selbst als Spartenradio mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G erscheint im Fall von Spartenprogrammen die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet, wenn im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Nach § 16 Abs 6 PrR-G ist ein Spartenprogramm ein

Programm, welches auf im wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt ist. Das Programm des Vereins „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ ist als Spartenprogramm anzusehen, das sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm auf eine vor allem religiöse, christliche Hörerzielgruppe abzielt. Unbestritten ist, dass es im gegenständlichen Versorgungsgebiet eine ausreichende Menge an potentiellen Hörern für dieses Programm geben kann, doch kann im Versorgungsgebiet Innsbruck von einem bereits ausreichenden Gesamtangebot an anderen Privatradioveranstaltern nicht gesprochen werden, da es – wie bereits dargestellt – neben dem von der von der „Antenne Tirol“ RRT-Regionalradio GmbH ausgestrahlten regionalen Programm nur zwei weitere private Radiobetreiber im Versorgungsgebiet Innsbruck gibt, die jeweils ein kommerzielles Vollprogramm gestalten.

Der Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ will zudem in beträchtlichem Umfang das bereits im Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs gesendete Programm des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ übernehmen und so ein vom lokalen Bezug zum konkreten Versorgungsgebiet losgelöstes Programm senden. Die Zusammenarbeit mit dem Verein „Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“, sowohl in programmlicher als auch in finanzieller Hinsicht lassen überhaupt den Anschein entstehen, dass vom Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ kein Programm zu erwarten ist, das einen großen Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass neben einer Programmübernahme von bis zu zehn Stunden täglich weitere elf Stunden täglich ausschließlich mit einem unmoderierten Musikprogramm bestritten werden sollen, sodass für eine eigenständige inhaltliche Programmschöpfung, die über die Zusammenstellung von Musikstücken hinausgeht, nur vergleichsweise wenig Zeit zur Verfügung steht. Vor allem aber ist von diesem Spartenprogramm vor dem Hintergrund der Versorgung des Gebietes Innsbruck durch einen regionalen und zwei lokale Privatradioveranstalter kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im konkreten Versorgungsgebiet zu erwarten, zumal das Programm von Radio Maria – wie auf der Homepage von Radio Maria (<http://www.radiomaria.at>) beschrieben – im Raum Innsbruck bereits durch die Abstrahlung aus Italien – wenn auch nicht störfrei – zu empfangen ist.

Der Antrag der **IRG – Radio GmbH** sieht ein 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 30 bis 60jährigen mit einem Wortanteil von 25% vor. Das Musikprogramm stellt sich aus volkstümlichen Schlagern und Oldies zusammen. Das in Aussicht genommene Wortprogramm gewährleistet eine Versorgung der Zielgruppe mit lokalen Nachrichten, den wichtigsten stadtpolitischen Ereignissen sowie den Aktivitäten der Innsbrucker Institutionen und Vereine aus Kultur, Sozialem und Sport. Das Programm der IRG – Radio GmbH erscheint zielgruppengerecht aufgearbeitet und stellt einen konkreten lokalen Bezug her, der auch durch die vielschichtige und lokalbezogene Gesellschafterstruktur gewährleistet erscheint. Damit würde sich die IRG – Radio GmbH als weiterer kommerzieller „Lokalradio“-Anbieter neben den beiden bereits zugelassenen lokalen kommerziellen Privatradioveranstaltern positionieren. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass das Programm des Vereins Freies Radio Innsbruck – FREIRAD unter Berücksichtigung der bereits bestehenden und in Innsbruck empfangbaren Programme des ORF und privater Radioveranstalter eine größere Gruppe von im Versorgungsgebiet noch unterversorgten Interessensgruppen abdeckt und somit vom Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD im Vergleich zur IRG – Radio GmbH eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bei einem vergleichbaren Anteil an eigengestalteten Beiträgen geboten wird.

Die **Veranstaltergemeinschaft ERF – Unterstützungsverein Innsbruck und Radio Event GmbH** bietet eine Kombination eines christlich orientierten Programms mit „Easy-Listening-Musikformat“ und Songs aus der Produktpalette der säkularen wie christlichen Musikszene einerseits und eines eigengestalteten Informations- und Musikprogramms mit lokalem Bezug andererseits. Außerdem stellt diese Zusammenarbeit die Verbindung eines kommerziell ausgerichteten Radios mit einem sich aus Spenden und finanziellen Zuwendungen

finanzierenden Radios dar. Diese durchaus interessante und vielseitige Kombination deckt hinsichtlich des Programminhaltes mehrere Themenbereiche ab. Allerdings weist das Programm des ERF – Unterstützungsverein Innsbruck nur 20% eigengestalteten Programmanteil auf, da 40% des Programms aus dem 24-Stunden Programm des ERF in Südtirol bezogen werden, und weitere 40 % des Programms vom ERF Österreich-Redaktionsteam in Perchtoldsdorf bei Wien gestaltet werden. Daraus resultiert zum einen, dass das vom ERF – Unterstützungsverein Innsbruck eigengestaltete Programm ziemlich gering ist und zum anderen, dass das Programm kaum einen lokalen Bezug aufweist. Vielmehr handelt es sich – wie auch bei dem vom Verein „Gabriel – Verein für die Präsenz des Evangeliums in den Medien“ angebotenen Programm – um ein christlich orientiertes Spartenprogramm, welches zu einem großen Teil nicht von der Antragstellerin selbst gestaltet werden soll. Den stärkeren lokalen Bezug in der Veranstaltergemeinschaft bietet die Radio Event GmbH an, welche hinsichtlich ihres Programmteiles ein Musik- und Informationsprogramm mit lokalem Bezug senden will. Das Musikformat des angebotenen Programms umfasst Oldies, Schlager, volkstümliche Musik und Volksmusik und deckt somit ein gänzlich anderes Spektrum ab als das Programm des ERF – Unterstützungsverein Innsbruck. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von der Veranstaltergemeinschaft ERF – Unterstützungsverein Innsbruck und Radio Event GmbH hinsichtlich des gebotenen Programms unter Berücksichtigung der im Raum Innsbruck empfangbaren Programme des ORF und privater Radiobetreiber nicht zu erwarten ist, dass in dem Umfang Gewähr für die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geboten bzw. ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot geboten wird wie vom Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD, da die von der Radio Event GmbH angesprochene Zielgruppe im Versorgungsgebiet bereits durch das bestehende Programmangebot des ORF und privater Radiobetreiber bedient wird, und das vom ERF – Unterstützungsverein Innsbruck angebotene Programm kaum einen lokalen Bezug zum konkreten Versorgungsgebiet herstellt, sondern vielmehr darauf gerichtet ist, ein zum großen Teil überregionales Programm im Versorgungsgebiet zu etablieren.

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrem Schreiben vom 14. November 2000 ausgeführt, dass sie derzeit keine Stellungnahme abgeben wird. Aus dieser Mitteilung der Tiroler Landesregierung lässt sich für die gegenständliche Entscheidung nichts gewinnen.

In seiner Sitzung vom 6. Juli 2001 empfahl der Rundfunkbeirat die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“, Frequenz 105,9 MHz, an den Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD, da unter Zugrundelegung der bereits bestehenden kommerziellen Radioprogramme in diesem Gebiet (ein regionales und zwei lokale Programme) der Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten durch eine Erteilung der Zulassung an den Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD entsprochen werde. Die Empfehlung entspricht auch den Ergebnissen des sonstigen Ermittlungsverfahrens, wonach dem Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD gemäß § 6 Abs 1 PrR-G der Vorrang vor den anderen Antragstellern einzuräumen war.

Hinsichtlich der Empfehlungen des Bischofs und des Bürgermeisters von Innsbruck ist festzuhalten, dass solche Empfehlungen weder nach dem Privatradiogesetz noch nach dem KommAustria-Gesetz vorgesehen sind, jedoch im Rahmen des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel im verwaltungsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden können. Die vorliegenden Empfehlungen sind jedoch Ausdruck der persönlichen Meinung des Bischofs bzw. des Bürgermeisters von Innsbruck, berühren nicht die gesetzlichen Auswahlkriterien des § 6 PrR-G und sind daher nicht geeignet, die Entscheidung der KommAustria zu einem anderen Ergebnis zu führen.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G dem Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD auch unter Berücksichtigung der

im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme des ORF und privater Radiobetreiber der Vorrang einzuräumen und daher die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt 10 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2.) vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Die Privatrundfunkbehörde hat auf Basis des damals in Kraft befindlichen Regionalradiogesetzes die Erteilung der gegenständlichen Sendelizenz ausgeschrieben, welche gemäß dem Frequenznutzungsplan, BGBl II Nr. 112/2000, durch ein geografisch allgemein umschriebenes Versorgungsgebiet, den Namen der Funkstelle, sowie Standort und zugeordnete Frequenz definiert war. Alle Antragsteller haben diese technischen Parameter auch ausdrücklich zum Antragsvorbringen erhoben. Diese technischen Parameter waren daher auch der durch diesen Bescheid erfolgenden Zulassung zu Grunde zu legen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Die Aufzählung von Gemeinden dient in diesem Sinn der Klarstellung und umschreibt jenen geografischen Raum, in dem in der Regel ein Empfang in einer zufrieden stellenden technischen Qualität erwartet werden kann. Auf Grund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung ist freilich eine scharfe Abgrenzung einzelner Gemeinden oder Gemeindegebiete nicht möglich; zudem wird die Versorgung je nach verwendeter Empfangsanlage und subjektiver Einschätzung von den

Hörern durchaus unterschiedlich wahrgenommen. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gemeindegebiete ableiten lassen.

Die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Sendeanlagen wird einem weiteren Teilbescheid im Sinne des § 59 Abs 1 AVG vorbehalten, weil die von den Antragstellern vorgelegten und beantragten Parameter zwar ausreichend sind, das Versorgungsgebiet wie in Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides zu umschreiben, jedoch nicht sämtliche für die Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der Funkanlagen gemäß § 68 Abs 1 iVm § 78 Abs 2 TKG notwendigen technischen Parameter umfassen (siehe dazu auch das Merkblatt mit näheren Hinweisen zum Mindestinhalt von Anträgen zur Bewilligung von Rundfunksendeanlagen auf der Website der KommAustria www.rtr.at).

Gemäß § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik zu enthalten. Diesen Anforderungen werden die Anträge aller Antragsteller nicht vollständig gerecht. Zu einer Mangelhaftigkeit der Anträge führt dies jedoch nicht, weil im gegenständlichen Fall die Anträge nicht nach dem Privatradiogesetz, welches erst mit 1. April 2001 in Kraft getreten ist, sondern noch nach dem Regionalradiogesetz eingebracht worden sind. Das Regionalradiogesetz hat keine dem § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G entsprechende Bestimmung und so waren die Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung auch nicht verpflichtet, derartige Darstellungen ihrem Antrag beizulegen. Die Übergangsbestimmung des § 32 Abs 3 PrR-G sieht hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung einer Zulassung für die im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesene Sendelizenz „Innsbruck“ mit der Frequenz 105,9 MHz vor, dass den Antragstellern eine Frist von zwei Wochen, längstens aber bis zum 20. April 2001 für das Einlangen allfälliger Abänderungen ihrer Anträge im Hinblick auf die Nachweise gemäß § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G einzuräumen ist. Eine allfällige Abänderung der Anträge im Hinblick auf § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G war dabei gemäß § 32 Abs 3 PrR-G nicht vorgesehen.

Da die Angelegenheit jedoch im Hinblick auf die Erteilung der Zulassung bereits spruchreif war, konnte ein Teilbescheid gemäß § 59 Abs 1 (letzter Satz) AVG erlassen werden.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr.146/2000, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, 6750 Schilling. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 5. September 2001

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter